

## 1452 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

### über die Regierungsvorlage (1315 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der gegenständliche Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle sieht vor, daß Regelungen über den Geschäftsverkehr mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln künftighin in Gesetzgebung und Vollziehung in die Bundeskompetenz fallen.

Die vorgeschlagene Kompetenzerweiterung zugunsten des Bundes zielt darauf ab, eine geeignete Grundlage zu schaffen, um die landwirtschaftlichen Betriebsmittel den wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen entsprechend regeln zu können. Ein Regelungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung und der Wirkung von als Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln in Verkehr gebrachten Produkten. Dies insofern, als sowohl die mit dem Zweck des Stoffes verbundenen Eigenschaften als auch die Auswirkungen des Stoffes auf Mensch und Umwelt Gegenstand einer Prüfung und Beurteilung zu sein hätten.

Hingegen soll die Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken und Angelegenheiten der Bodenreform in die Kompetenz der Länder übertragen werden.

Der Verfassungsausschuß hat zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage am 22. Mai 1990 einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Fuhrmann, Dr. Gradischnik und Wolf, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Khol, Dr. Neisser und Ing. Schwärzler, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé sowie von den Grünen der Abgeordnete Wabl angehörten.

Der Unterausschuß hat am 29. Juni 1990 eine Sitzung abgehalten.

**Ing. Schindlbacher**

Berichterstatter

Am gleichen Tag hat der Obmann des Unterausschusses Abgeordneter Wolf über das Ergebnis der Unterausschußverhandlungen im Verfassungsausschuß berichtet.

Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Khol, Dr. Frischenschlager, Dr. Ermacora und Smolle sowie des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform Dipl.-Ing. Riegler hat der Verfassungsausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen. Zum gegenständlichen Gesetzentwurf hat der Verfassungsausschuß folgende Feststellungen getroffen:

Der Verfassungsausschuß ging bei der in Art. I Z 1 enthaltenen Regelung des Grundstücksverkehrs für Ausländer davon aus, daß die Länder landesrechtliche Vorschriften erlassen können, durch die eine Umgehung der verwaltungsbehördlichen Genehmigungspflicht mit Hilfe des Rechtserwerbs von Todes wegen vermieden wird. Allerdings war der Verfassungsausschuß der Auffassung, daß die freie Vererbbarkeit von Grundstücken an Ausländer insoweit gesichert sein soll, als es sich um Personen handelt, die zum Kreise der gesetzlichen Erben gehören. Ihre Rechtsstellung fällt nach wie vor unter das „Zivilrechtswesen“. Dieser Personenkreis soll daher — auch wenn es sich um Ausländer handelt — inländische Grundstücke im Erbwege erwerben können, ohne daß es einer verwaltungsbehördlichen Genehmigung bedürfte. Unter dem Begriff „Kreis der gesetzlichen Erben“ ist im übrigen abstrakt jener Personenkreis zu verstehen, der in §§ 730 ff. ABGB als gesetzliche Erben genannt ist.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 06 29

**Dr. Schranz**

Obmann

/.

**Bundesverfassungsgesetz vom  
XXXXXXX, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz  
in der Fassung von 1929 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 685/1988, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 6 lautet:

- „6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer, einschließlich des Rechtserwerbs von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in

den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;“

2. Art. 10 Abs. 1 Z 12 wird angefügt:

„Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;“

3. Im Art. 102 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Fremdenpolizei;“ eingefügt:

„geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;“

**Artikel II**

Landesrechtliche Vorschriften über die Saatgut- anerkennung gelten in jedem Land als Bundesgesetze weiter. Die Zuständigkeiten der Landesregierung gehen auf den Landeshauptmann über.

**Artikel III**

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.